Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Mildstedt für die Betreute Grundschule in der Grund- und Gemeinschaftsschule Mildstedt

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.05.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mildstedt vom 14.05.2020 folgende Satzung erlassen:

§1 Aufnahmebedingungen

(1) Die Gemeinde Mildstedt als Trägerin der Grund- und Gemeinschaftsschule Mildstedt betreibt im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Betreute Grundschule“ in der Grund- und Gemeinschaftsschule Mildstedt als freiwillige Leistung.

(2) Der Besuch der „Betreuten Grundschule“ in der Grund- und Gemeinschaftsschule Mildstedt steht grundsätzlich allen Schülern und Schülerinnen der Klassenstufen 1 bis 6 der Grund- und Gemeinschaftsschule Mildstedt offen. Die Ferienbetreuung (§4) kann auch von den Schüler/innen der Außenstelle Horstedt genutzt werden.

(3) Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung abzugeben. Auf dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob und an welchen Tagen der Woche die Frühbetreuung von 7:00 bis 8.30 Uhr, die Mittagsbetreuung von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und/oder die Nachmittagsbetreuung bis 15 Uhr oder bis 17 Uhr gewünscht wird.
Ein wöchentlicher Wechsel der Betreuungstage und Zeiten ist nicht möglich.
Änderungen dieser Angaben sind schriftlich anzuzeigen und nur zum nächsten 01. eines Monats möglich.

(4) Ist eine tägliche und verbindliche Anmeldung im Voraus nicht möglich, können Erziehungsberechtigte ihre Kinder ausnahmsweise als Kinder mit Tagesbetreuung gegen die entsprechende Gebühr (s.a. § 3 (7)) anmelden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Mildstedt über die Schule einzureichen.

(5) Anmeldungen sind nur zum 01. eines Monats möglich.
Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Mildstedt in Absprache mit der Schulleitung und der verantwortlichen Erziehungskraft der „Betreuten Grundschule“. Über die Entscheidung wird der Erziehungsberechtigte/ werden die Erziehungsberechtigten informiert.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Betreute Grundschule besteht nicht.

Einem Aufnahmeantrag kann nur insoweit entsprochen werden, als Plätze vorhanden sind. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf eine Warteliste gesetzt.

(7) Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören bzw. gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§2 Gegenstand der Gebühr und Abgabeschuldner

(1) Die Gemeinde Mildstedt erhebt für die Benutzung der Betreuten Grundschule eine Benutzungsgebühr.

(2) Abgabeschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Betreute Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagsschule Mildstedt besuchen.

§3 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuten Grundschule Mildstedt.

(2) Die monatliche Gebühr ist durchgehend für 11 Monate (01.08. bis 30.06 des Folgejahres) zu zahlen und beträgt für die

Frühbetreuung:	07.00 - 08.30 Uhr	**8,00 € pro Wochentag** (max. 40,00 € im Monat)
Mittagsbetreuung:	12.30 - 14.00 Uhr	**8,00 € pro Wochentag** (max. 40,00 € im Monat)
Nachmittagsbetreuung:	12.30 - 15.00 Uhr	**14,00 € pro Wochentag** (max. 70,00 € im Monat)
	12:30 - 17.00 Uhr	**22,00 € pro Wochentag** (max. 110,00 € im Monat)

(3) Bei Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung (12.30 - 15.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr) besteht die Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen.

(4) Die Kosten für die Mittagessen sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten.
Mittagessen müssen im Voraus über das Schulmensaprogramm der „PAIR Solutions GmbH“ bestellt und bezahlt werden.

(5) Die Gebühr für das Ferienbetreuungsangebot (siehe § 4) wird gesondert berechnet und bekanntgegeben.

(6) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe an die Amtskasse Nordsee-Treene zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastenschrifteneinzugsverfahrens erfolgen.

Ist die Gebühr nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlt, kann der weitere Besuch der Betreuten Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagsschule untersagt und der Platz anderweitig vergeben werden. Nicht bezahlte Gebühren werden auf dem Verwaltungswege eingefordert.

(7) Für die Erziehungsberechtigten, die gemäß § 1 Abs. 4, die **Tagesbetreuung** nutzen, beträgt die Gebühr für die:

Frühbetreuung 7:00 bis 8:30 Uhr	**4,00 € pro Tag**
Mittagsbetreuung 12:30 bis 14.00 Uhr	**4,00 € pro Tag**
Nachmittagsbetreuung 12:30 bis 17.00 Uhr	**14,00 € pro Tag.**

Für die Tagesbetreuung ist die Gebühr an die Amtskasse Nordsee-Treene bargeldlos per Überweisung zu zahlen, es wird ein Gebührenbescheid erstellt.

(8) Bei gleichzeitiger Gebührenpflicht für mehrere Kinder einer Familie ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 für das 2. Kind auf 80 % und für jedes weitere Kind auf 70 %.

(9) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine gesonderte Prüfung erfolgen.

§4 Betreuungsangebot in den Ferien, an beweglichen Ferientagen und Schulentwicklungstagen

(1) Während der Ferien werden Betreuungszeiten von maximal

2 Wochen in den Sommerferien,
1 Woche in den Osterferien und
1 Woche in den Herbstferien angeboten.

(2) Eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Schüler/innen ist Voraussetzung für den Start der jeweiligen Ferienbetreuung.
Sollten weniger als 6 Schüler/innen verbindlich zur jeweiligen Ferienbetreuung angemeldet sein, findet diese nicht statt. Bei Nicht-Stattfinden der Ferienbetreuung werden die Eltern der bereits angemeldeten Kinder hierüber schriftlich informiert.

(3) Tageweise Anmeldungen zu den Ferienbetreuungen sind nicht möglich.

(4) Die verbindliche Anmeldung zu einer Ferienbetreuung muss spätestens **2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien** in der Schule abgegeben werden.

(5) Die Gebühren für die Ferienbetreuungen sind nicht in den monatlichen Gebühren für die Betreuung während der Schulzeit enthalten und müssen zusätzlich gezahlt werden.

Die Gebühr beträgt für eine Ferienbetreuung

von 7:00 bis 15:00 Uhr **75,00 € pro Woche und Kind,**

und ist 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung in einer Summe an die Amtskasse Nordsee-Treene zu überweisen.

(6) Bei Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht die Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen.
Die Kosten für die Mittagessen während der Ferienbetreuungen sind in den oben genannten Gebühren nicht enthalten.
Mittagessen müssen für die gewünschte Ferienbetreuung im Voraus über das Schulmensaprogramm der „PAIR Solutions GmbH“ bestellt und bezahlt werden.

(7) Es können weitere Kosten für besondere Unternehmungen (Ausflüge) während der Ferienbetreuungen entstehen, die ebenfalls nicht in den oben genannten Gebühren für die Ferienbetreuungen enthalten sind und direkt mit dem Betreuungspersonal abgerechnet werden.

(8) An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

(9) Während der beweglichen Ferientage und Schulentwicklungstage werden Betreuungszeiten nach Bedarf angeboten.

§5 Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Betreuten Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagsschule ist **zum 31.01. und zum 30.06**. eines Jahres möglich. Sie muss schriftlich erfolgen und ist bis spätestens zum 01.01. bzw. 01.06. des Jahres bei der Gemeinde Mildstedt über die Schule einzureichen.

(2) Bei Schulwechsel innerhalb des Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Monats, in dem die Schule verlassen wird. Zum Schuljahresende des 4. Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 30.06. des Jahres.

§ 6 Datenerhebung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung sind die Gemeinde Mildstedt und das Amt Nordsee-Treene gemäß Artikel 6 Abs.1 e) DS-GVO i.V.m § 3 LDSG berechtigt, personenbezogene Daten der betreuten Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Dies sind insbesondere:

- Name und Vornamen des Kindes und der Sorgeberechtigten
- Anschrift des Kindes sowie der Sorgeberechtigten
- Gewähltes Betreuungsangebot
- Klassenstufe und Alter des Kindes
- Daten zur An- und Abmeldung
- Informationen, ob das Kind den Heimweg allein antreten darf bzw. Informationen über abweichende Abholer
- Telefonnummern der Sorgeberechtigten sowie weiterer Ansprechpartner, die in besonderen Fällen (z.B. Erkrankungen während der Betreuungszeit, Nichterscheinen der Kinder ohne Abmeldung durch die Sorgeberechtigten) zu informieren sind
- weitere Informationen, die für die Durchführung der Betreuung notwendig sind, wie z.B. die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen / Angeboten
- Bankverbindung bei Erteilung eines SEPA Mandates

Sofern Ermäßigungen gemäß § 6 in Anspruch genommen werden sollen:

- Namen der weiteren Kinder
- An- und Abmeldedaten weiterer Kinder

Sofern von den Eltern freiwillig mitgeteilt und für die Aufgabenerfüllung in besonderen Fällen notwendig dürfen gemäß Artikel 9 Abs. 2 a) DS-GVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere Daten zum Gesundheitszustand wie

- Angaben zur Schwerbehinderung
- Angaben zu Allergien und / oder Lebensmittelunverträglichkeiten, die ggf. schwerwiegende Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit des Kindes haben könnten

(2) In begründeten Einzelfällen kann sich das die Gemeinde Mildstedt bzw. das Amt Nordsee-Treene Informationen zur Klassenstufe, Schuleintritt und Schulwechsel von der Grund- und Gemeinschaftsschule Mildstedt übermitteln lassen.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Mildstedt bzw. das Amt Nordsee-Treene Meldedaten aus den Einwohnermeldeämtern übermitteln lassen.

(4) Die Daten werden gelöscht, sobald die Zwecke entfallen sind. Daten zur Abrechnung werden nach Unanfechtbarkeit des Gebührenbescheides gelöscht.

§7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule Mildstedt in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Mildstedt, den 14.05.2020
Gemeinde Mildstedt

_____
Telse Jacobsen
Die Bürgermeisterin

- **Ursprungssatzung vom 19.05.2016 – in Kraft getreten am 01.09.2016**
- **1. Nachtragssatzung vom 08.03.2017 – in Kraft getreten am 01.04.2017**

· **2. Änderungssatzung vom 14.05.2020 - in Kraft getreten am 01.08.2020**